

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 864.

Inhalt: Nachtrags-Gesetz, die Hundsteuer betreffend.

Nachtrags-Gesetz

zu dem Gesetz vom 29. März 1895,

die Hundsteuer betreffend,

vom 19. April 1917.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf und Herr von Platen,
Herr zu Greif, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, die Hundsteuer betreffend, (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 385) erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 1.

Für jeden ersten von dem Besitzer zu seinem Bedürfnisse gehaltenen Hund (Bedarfs Hund) ist eine Steuer von jährlich zwei Mark, für jeden weiteren von dem Besitzer oder den Angehörigen seiner Haushaltung zum Bedürfnisse gehaltenen Hund eine Steuer von jährlich sechs Mark sowie für jeden nur zum Vergnügen gehaltenen Hund (Luxushund) eine Steuer von jährlich zwölf Mark zu entrichten.

Ausgegeben am 9. Mai 1917.

14